



FS Partners AG
Herr Simon Frei
c/o von Rundstedt & Partner Schweiz AG
Kreuzbühlstrasse 20
8008 Zürich

MLaw Livia Gröber
Juristische Sekretärin

Telefon + 41 (0)43 259 91 20
Telefax +41 (0)43 259 91 01
livia.groeber@vd.zh.ch
www.ai.zh.ch

Zürich, 14. September 2018

**Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG)
Verordnung vom 16. Januar 1991 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV)
Verordnung über Gebühren, Provisionen und Kautionen im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes (GebV-AVG)**

Ihr Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Personalverleih

Sehr geehrter Herr Frei

Ihre Unterlagen zum erwähnten Gesuch haben wir geprüft und **verfügen**:

1. Wir heissen Ihr Gesuch gut (Art. 12 ff. AVG). Die FS Partners AG erhält eine unbefristete Bewilligung zum Personalverleih. Die beiliegende Urkunde gehört zu dieser Verfügung.
2. Die beim Amt für Wirtschaft und Arbeit ordnungsgemäss hinterlegte Kautionshaftet auf unbestimmte Zeit für Lohnansprüche aus dem Personalverleih (Art. 14 AVG, Art. 35 ff. AVV und Art. 6 GebV-AVG).

Kautionshöhe: Fr. 50'000.00 (Total Fr. 50'000.00)
Kautionsart: Bürgschaft Police Nr. 14.794.733
Kautionsgeber: AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur

3. Bitte schliessen Sie Arbeits- und Verleihverträge gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ab. Im Besonderen verweisen wir auf Art. 19 - 22 AVG.
4. Bei Änderungen gegenüber den Angaben im Bewilligungsgesuch sind Sie verpflichtet, uns diese so rasch als möglich mitzuteilen (Art. 43 AVV).
5. Die Bewilligung kann aus den in Art. 16 AVG erwähnten Gründen entzogen werden, zum Beispiel wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nachträglich nicht mehr erfüllt sind. Zudem gelten die Strafbestimmungen von Art. 39 AVG.



6. Für die Bewilligung erheben wir eine Gebühr von Fr. 1'050.00. Bitte zahlen Sie diesen Betrag mit dem beigelegten Einzahlungsschein innert 30 Tagen (Art. 7 GebV-AVG).
7. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag enthalten und begründet werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Freundliche Grüsse

MLaw Livia Gröber
Juristische Sekretärin

Christine Kummer
Sachbearbeiterin

Beilagen:

- 1 Bewilligungsurkunde
- 1 Rechnung

Kopie an:

- Suva Zürich, Prämien- und Kundenberatung, Postfach 2823, 8022 Zürich

Hinweis:

Unter www.avg-seco.admin.ch finden Sie die Unternehmen mit einer kantonalen und/oder eidgenössischen Vermittlungs- oder Verleih-Bewilligung.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Kanton Zürich
Amt für Wirtschaft und Arbeit

gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und auf die kantonalen Ausführungsbestimmungen, erteilt hiermit dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

Bewilligung zum Personalverleih

FS Partners AG
c/o von Rundstedt & Partner Schweiz AG
Kreuzbühlstrasse 20
8008 Zürich

Für die Leitung des Personalverleihs verantwortlich:

Simon Frei

Geschäftsräume, die sich nicht am Sitz des Betriebes befinden:

Keine

Branchen oder Berufe:

Erfahrene Controller und CFO's auf interims oder Beratungsmandate in
verschiedene Branchen

Amt für Wirtschaft und Arbeit, 8090 Zürich, 14. September 2018


M. Livia Gröber
Juristische Sekretärin


Christine Kummer
Sachbearbeiterin

Die Bewilligung berechtigt zum Verleih von Arbeitskräften mit Wohnsitz in der Schweiz an Einsatzbetriebe in der ganzen Schweiz. Änderungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.